

Stadt Riedlingen Landkreis Biberach

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Riedlingen vom 25.06.1985 in der Fassung vom
28.11.2022

33. Änderungssatzung vom 17.02.2025

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17.02.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 37 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 37 Zählertarif

- (1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:
 - a) einer Grundgebühr (§38);
 - b) einer Verbrauchsgebühr (Absatz 2)
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch gemäß § 39 WVS, beträgt je m³ für die ersten 30.000 m³ **2,70 EUR**,
von 30.001 m³ bis 100.000 m³ **0,72 Euro**
ab 100.001 m³ **0,45 Euro**.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Wertmarkenzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 38 und Umsatzsteuer gem. § 49) je m³ **7,00 Euro**.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler (Bauwasserzins) oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler (Standrohr) verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr **2,84 €/m³**.

Artikel 2

§ 38 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 38 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.

Q3 4	QN 2,5	1,74 €/Monat
Q3 10	QN 6	4,36 €/Monat
Q3 16	QN 10	6,98 €/Monat
Q3 25	QN 15	10,91 €/Monat
Q3 63	QN 40	27,51 €/Monat
Q3 100	QN 60	43,66 €/Monat

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(4) Gebühren für bewegliche Wasserzähler (Standrohr) beträgt:

1 Tag	15,- €
2-7 Tage	8,- €/Tag
8-14 Tage	7,- €/Tag
15 – 28 Tage	6,- €/Tag
Ab 29 Tage	4,- € / Tag

Artikel 3

§ 40 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 40 Abs. 2 Pauschaltarif

(2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je m³ Pauschalverbrauchsmenge **2,70 EUR** erhoben.

Artikel 4

§ 51 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

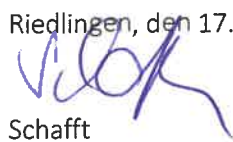
§ 51 Inkrafttreten

(2) Die 33. Änderung dieser Satzung tritt Rückwirkend zum **01.01.2025** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Riedlingen, den 17.02.2025


Schafft
Bürgermeister

